

1. Angebote und Liefervertrag

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Technische Angaben, Maße, Gewichte und Abbildungen sind annähernd und unverbindlich.

2. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen (Code = 9....) behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 25% vor. Besonders hergestellte Waren können nicht zurückgenommen werden.

3. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich in EUR ab Werk. Fracht und Verpackung gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Für Eilsendungen behalten wir uns die Berechnung von Eilzuschlägen vor.

4. Mindestauftragswert

Für Aufträge unter EUR 50,— Nettowarenwert berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 6,50

5. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 10 Tage dato Faktura mit 2% Skonto oder 30 Tage dato Faktura rein netto als vereinbart. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung von Wechseln und Schecks trägt der Besteller. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen Wandlungs-, Minderungs- oder sonstiger Gegenansprüche des Bestellers sowie die Aufrechnung mit solchen ist ausgeschlossen.

6. Lieferung und Versand

Lieferung und Versand der Ware erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Bestellers. Wenn keine besonderen Vorschriften gegeben sind, wählen wir den nach unserem Ermessen günstigsten Versandweg.

7. Lieferzeit und Liefermöglichkeit

Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine werden anhand von Vergangenheitsdaten berechnet und nach Möglichkeit eingehalten. Bei Terminschwierigkeiten innerhalb eines Auftrages werden Teillieferungen vorgenommen. Verzugsspesen- und Schadensersatzansprüche bei Lieferverzögerungen können gegen uns in keinem Fall geltend gemacht werden. Die Lieferfrist beginnt am Tage des Bestellungseingangs, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher sachlicher und technischer Einzelheiten.

8. Garantie

Wir übernehmen auf alle gelieferten Artikel Garantie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Garantiereparaturen oder kostenloser Ersatz erfolgt nicht, wenn die Untersuchung im Werk zeigt, dass die Teile unsachgemäß behandelt wurden oder natürlicher Verschleiß vorliegt.

9. Mängelrügen

Der Besteller hat gemäß §377 und §378 HGB Rügepflicht, die sich auch auf den Umfang der Lieferung bezieht. Mängelrügen sind schriftlich geltend zu machen. Bei Transportschäden gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaften.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung resultierenden Gesamtforderung bleiben die gelieferten Waren Eigentum von BRAAS + FUCKERT (Vorbehaltsware). Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. An die Stelle der gelieferten Waren tritt im Falle der Weiterveräußerung der Anspruch gegen den Drittabnehmer. Dieser Anspruch gilt ohne weiteres als an BRAAS + FUCKERT abgetreten ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Abtretungserklärung bedarf. Auf Verlangen hat der Besteller genaue Auskunft über die Anschriften der Drittabnehmer, sowie die Höhe und Fälligkeitstag seiner Forderung zu erteilen. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt von BRAAS + FUCKERT bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen, ist BRAAS + FUCKERT auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die hieraus vorhandenen Übersicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Dillenburg. Allgemeiner Gerichtsstand für Streitigkeiten aller Art aus dem Liefervertrag ist das Amtsgericht Dillenburg. Die Bestimmungen des §38 ZPO gelten als vorrangig. Das Vertragsverhältnis untersteht deutschem Recht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen nicht rechtsgültig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. An die Stelle der nicht rechtsgültigen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Stand : 1.1.2002